

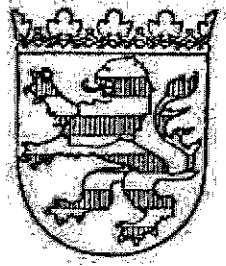
Landgericht Frankfurt a. M.

Az.: 2 - 03 O 83/10

laut Protokoll verkündet am 22.7.10

Müller, JFA'e

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



EINGEGANGEN AM 03. AUG. 2010

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin zu 1),

[REDACTED]

Klägerin zu 2),

[REDACTED]

Klägerin zu 3),

[REDACTED]  
[REDACTED]  
Klägerin zu 4),

(Prozessbevollm.: Rechtsanwälte Rasch, An der Alster 6, 20099 Hamburg)

g e g e n

[REDACTED]  
Beklagter,

(Prozessbevollm.: [REDACTED])

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main  
durch Richterin am Landgericht Holushek als Vorsitzende,  
Richter am Landgericht Reuhl und  
Richterin am Landgericht Butscher  
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24.06.2010

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerinnen zu 1) bis 4) jeweils 799,07 €  
nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz  
seit 9.1.2010 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Gerichtskosten hat der Beklagte 56 % und die Klägerinnen jeweils 11 %  
zu tragen. Von den außergerichtlichen Kosten des Beklagten haben die  
Klägerinnen jeweils 11 % zu tragen, im Übrigen hat der Beklagte seine  
außergerichtlichen Kosten selbst zu tragen. Der Beklagte hat die  
außergerichtlichen Kosten der Klägerinnen in Höhe von 56 % zu tragen, im

Übrigen tragen die Klägerinnen ihre außergerichtlichen Kosten selbst.  
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung der Klägerinnen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerinnen zuvor jeweils Sicherheit in gleicher Höhe leisten. Die Klägerinnen dürfen die Vollstreckung des Beklagten jeweils gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

**Tatbestand:**

Die Klägerinnen nehmen den Beklagten auf Abmahnkosten und Schadensersatz im Wege der Lizenzanalogie wegen der Teilnahme an einer Internet-Musik-Tauschbörse in Anspruch.

Die Klägerinnen gehören zu den führenden deutschen Tonträgerherstellern und sind Inhaberinnen ausschließlicher Nutzungsrechte an zahlreichen Musikaufnahmen nationaler und internationaler Künstler. U. a. sind sie Inhaberinnen der ausschließlichen Online-Verwertungsrechte für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland an den auf Seite 5 und 6 der Klageschrift (= Bl. 16 f. d. A.) genannten 88 Musiktiteln, darunter

- [REDACTED] (Klägerin zu 1),
- [REDACTED] (Klägerin zu 2),
- [REDACTED] (Klägerin zu 3) und
- [REDACTED] (Klägerin zu 4).

Die Zuordnung der 88 Titel zu dem Repertoire der Klägerinnen wird durch Ausdrücke aus der Katalogdatenbank [www.media-cat.de](http://www.media-cat.de) der Phononet GmbH belegt.

Die Klägerinnen lassen umfangreiche Ermittlungen hinsichtlich Leistungsschutzrechtsverletzungen durch unautorisierte Internetangebote durchführen, darunter durch die [REDACTED], die wiederum die Firma [REDACTED] mit Ermittlungen auf dem Gebiet der Online-Anti-Piraterie beauftragt hat.

Am 16.4.2006 wurden um 13:48:39 (MESZ) unter der IP-Adresse „[REDACTED]“ mittels

-4-

der Filesharing-Software KaZaA 2.156 Audio-Dateien zum Download verfügbar gemacht (Anlagen K 2, K 3). Stichprobenartig wurden die Titel „[REDACTED]“ der Künstlerin „[REDACTED]“ und „[REDACTED]“ der Künstlergruppe „[REDACTED]“ ausgewählt und heruntergeladen und einem Hörvergleich mit der Originalaufnahme unterzogen.

80 % der 2.156 oben in Bezug genommenen Titel – beklagtenseits mit Nichtwissen bestritten - sind dem Repertoire der Klägerinnen zuzuordnen.

Wegen dieses Sachverhalts stellten die Klägerinnen unter dem 18.5.2006 bei der Staatsanwaltschaft Heilbronn Strafantrag gegen unbekannt. Im Rahmen der Ermittlungen wurde seitens des Internet-Service-Providers [REDACTED] mittels Schreiben vom 30.5.2006 mitgeteilt, dass die fragliche IP-Adresse im Tatzeitpunkt dem Internet-Anschluss des Beklagten zugeordnet war (Anlage K 5). Im Rahmen der Ermittlungen wurden die Wohnräume des Beklagten durchsucht und der dort vorgefundene PC sichergestellt. Auf dem PC wurden 2.292 Musikstücke festgestellt, welche über das installierte Filesharing-Programm KazaA für andere Teilnehmer weltweit verfügbar gemacht worden waren.

In seiner polizeilichen Vernehmung gab der Beklagte am 11.8.2006 an, die Musik für ihn, seine Frau und seine Söhne heruntergeladen zu haben – diese habe er dann in extra dafür angelegte Ordner platziert, z. B. „[REDACTED]“, „[REDACTED]“, „[REDACTED]“. So sei er drei Jahre verfahren, vorher habe er „Napster“ benutzt (vgl. Akte der Staatsanwaltschaft Ellwangen Az. [REDACTED]).

Die Klägerinnen nahmen Akteneinsicht in die staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakte. Unter dem 21.11.2006 (Anlage K 7) forderten sie den Beklagten zur Unterlassung der rechtsverletzenden Handlungen auf. Dem Beklagten wurde angeboten, mit der Zahlung einer Vergleichssumme in Höhe von 10.000 € sämtliche Schadens- und Kostenerstattungsansprüche abzugeben. Daraufhin gab der Beklagte am 15.12.2006 eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab (Anlage K 8). Mit Schreiben vom 29.9.2009 (Anlage K 9) wandten sich die Klägervertreter nochmals an den Beklagtenvertreter. Mit Schreiben vom 18.12.2009 erklärten die Prozessbevollmächtigten des Beklagten die Vergleichsverhandlungen für gescheitert (Bl. 21 d. A.).

Die Klägerinnen behaupten, es gebe keine Gebührenvereinbarung. Die Abrechnung der Kosten sei auf Basis der Vorschriften des RVG erfolgt.

Sie sind der Ansicht, durch das öffentliche Verfügbarmachen seien ihre Verwertungsrechte aus §§ 85 I, 78 I Nr. 1, 16 UrhG verletzt. Der Beklagte habe insoweit schuldhaft gehandelt. Der Beklagte sei zur Tragung der Abmahnkosten verpflichtet. Insoweit seien eine 1,3fache Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2300 VV RVG aus einem Gegenstandswert von 400.000,00 € (pro Klägerin 100.000 €) nebst Auslagenpauschale, insgesamt 3.454,60, anzusetzen, von denen von den 4 Klägerinnen jeweils 863,65 € geltend gemacht würden. Ferner sei der Beklagte zum Schadensersatz der entstandenen materiellen Schäden bzw. zur Herausgabe der fiktiven Lizenzgebühr verpflichtet. Insoweit werde für jede Klägerin nur ein Betrag in Höhe von 600 € geltend gemacht und zwar für jeweils zwei Titel ein Betrag von jeweils 300 €. Die Ermittlungen der Firma [REDACTED] seien, sofern stichprobenartig Probedownloads erfolgt seien, mit Einwilligung der jeweiligen Rechteinhaber erfolgt.

Die Klägerinnen begehren für folgende Titel einen fiktiven Lizenzschaden in Höhe von jeweils nur 300 €:

- [REDACTED] „[REDACTED]“ und „[REDACTED]“ (Klägerin zu 1)
- [REDACTED] „[REDACTED]“ + [REDACTED] „[REDACTED]“ (Klägerin zu 2)
- [REDACTED] „[REDACTED]“ + [REDACTED] „[REDACTED]“ (Klägerin zu 3)
- und - [REDACTED] „[REDACTED]“ + [REDACTED] „[REDACTED]“ (Klägerin zu 4)

Die Klägerinnen beantragen – nach Rücknahme der Klage in Höhe von 71 € -,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerinnen zu 1) bis 4) jeweils 1.463,65 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte rügt die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Frankfurt am Main. Erfolgsort im Sinne des § 32 ZPO sei nur der PC des Beklagten in Ellwangen.

Der Beklagte ist der Ansicht, die Abmahnkosten seien nicht zu erstatten, da eine korrekte Abmahnung nicht vorliege. Die von den Klägerinnen geforderte Unterlassungserklärung sei zu weit formuliert, so dass die Abmahnung unwirksam sei. Die Abmahnung habe keinen einzigen in das Repertoire fallenden Titel benannt. Ihm sei im Zeitpunkt des Zugangs der Abmahnung nicht klar gewesen, welche auf seinem PC gespeicherten Titel in das geschützte Repertoire der Klägerinnen fallen könnten, bzgl. welcher er Unterlassung üben müsse, um künftig keinen Verstoß zu begehen. Den Klägerinnen wäre eine genaue Bezeichnung der betroffenen Musikstücke möglich und zumutbar gewesen, dennoch hätten sie erst in ihrer Anspruchsbegründung 88 Titel genannt. Der Gegenstandswert in Höhe von 100.000 € pro Klägerin sei zu beanstanden. Die Klägerinnen könnten nur ihre tatsächlichen Aufwendungen verlangen. Da die Klägerinnen mit ihren Prozessbevollmächtigten eine Gebührenvereinbarung getroffen hätten, könnten sie allenfalls verlangen, was sie an diese zahlten. Ein Schadensersatzanspruch sei nicht geschuldet. Den Klägerinnen sei kein konkreter Schaden entstanden, da niemand vom PC des Beklagten ein geschütztes Musikstück der Klägerinnen heruntergeladen hätte. Insofern sei für eine Schadensschätzung kein Raum. Die Mindestlizenzgebühr in Höhe von 300 € werde bestritten.

Er bestreite, dass die Teilnehmer des Filesharing-Programms durch Veränderung der Einstellung der Software hätten verhindern können, dass ihre Dateien öffentlich zugänglich gemacht würden. Ihm sei dies jedenfalls nicht bekannt gewesen. Ihm sei nicht bekannt gewesen, dass er bei Besuch der Tauschbörse gleichzeitig selbst Anbieter werde. Insofern habe er ohne Verschulden gehandelt. Es habe ihm keine Installations- und Bedienungsanleitung in deutscher Sprache vorgelegen, sie sei auch nicht verfügbar gewesen. Im Jahre 2006 seien alle Texte in englischer Sprache vorrätig gewesen. Über die automatische Freigabe der eigenen Titel sei nicht einmal in englischer Sprache richtig informiert worden. Ein Problembewusstsein habe es 2006 nicht gegeben. Er habe mit einer entsprechenden Konfiguration nicht rechnen müssen.

Die Klägerinnen selbst verstießen gegen das UrhG, indem sie ganze Listen herunterladen würden und zum Beweis speicherten. Sie müssten sich die Handlungen der [REDACTED] zurechnen lassen. Es werde bestritten, dass die Probedownloads aus dem Repertoire der Klägerinnen stammten und die Firma [REDACTED] die Ermittlungen mit Einwilligung der jeweiligen Rechteinhaber durchgeführt habe.

Er habe die Musikdateien auf legalem Weg gesammelt. Er habe die Musikstücke ausschließlich für den privaten Hausgebrauch, für eigene Zwecke, auf seinem PC gespeichert.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Die Akte der Staatsanwaltschaft Ellwangen, [REDACTED] war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

**Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig.

Das Landgericht Frankfurt am Main ist örtlich gemäß § 32 ZPO zuständig. Selbst wenn man für die Begründung des im gewerblichen Rechtsschutz grundsätzlich anerkannten fliegenden Gerichtsstands einschränkend für im Internet begangene Verstöße über die bestimmungsgemäße Abrufbarkeit des Internets am Gerichtsort hinaus noch einen gewissen Ortsbezug dahin verlangt, dass sich der Verstoß bestimmungsgemäß auch im jeweiligen Gerichtsbezirk auswirken sollte oder ausgewirkt hat (vgl. Zöllner/Vollkommer, ZPO, 28. Aufl., § 32 ZPO, Rn. 17 m. w. N., Schulze in: Dreier/Schulze, UrhG, 3. Aufl., § 105 UrhG, Rn. 9 m. w. N.: deliktischer Gerichtsstand am Empfangsort bei Versand), ist die örtliche Zuständigkeit beim Landgericht Frankfurt am Main gegeben. Entscheidend ist hier, dass die Möglichkeit zum Download an jedem Ort in Deutschland möglich war und mithin eine Rechtsverletzung durch ein entsprechendes Downloaden an jedem Ort in Deutschland drohte. Eine Einschränkung dahin, dass die Möglichkeit des Downloadens von vornherein nur für einen örtlich begrenzten Kreis von Internetnutzern bestimmt war, ist bei der hier vorliegenden Urheberrechtsverletzung im Internet nicht ersichtlich. Am deliktischen Gerichtsstand des § 32 ZPO sind auch nicht nur Hauptansprüche einklagbar, sondern auch ein Schadensersatzanspruch, der dem Verletzten infolge einer deliktischen Handlung zusteht (vgl. Schulze in: Dreier/Schulze, a. a. O., Rn. 11).

Soweit der Beklagte auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 2.3.2010, NJW 2010, 1752 – „The New York Times“, Bezug nimmt, steht die Bejahung der örtlichen Zuständigkeit im vorliegenden Fall den dort aufgestellten Grundsätzen nicht entgegen. Der Bundesgerichtshof hatte sich in dem angeführten Fall mit der Frage zu beschäftigen, ob eine

-8-

internationale Zuständigkeit besteht und nicht, ob ein bestimmtes Landgericht in Deutschland örtlich zuständig ist. Er hat ausgeführt, dass Internetinhalte regelmäßig nicht verbreitet, sondern zum Abruf bereit gehalten würden. Über die bloße Abrufbarkeit der rechtsverletzenden Inhalte sei ein darüber hinausgehender Inlandsbezug erforderlich. Wie oben ausgeführt, konnte die Musikdateien aber in ganz Deutschland abgerufen werden; sie waren nicht an nur an bestimmte Nutzer an einem bestimmten Ort bestimmt.

Im Übrigen ist die Klage in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Der Beklagte schuldet die Erstattung der Abmahnkosten gemäß §§ 683 S. 1, 677, 670 BGB in Höhe von 499,07 €.

Die Abmahnung vom 21.11.2006 war berechtigt. Den Klägerinnen stand der in der Abmahnung geltend gemachte Unterlassungsanspruch zu, da eine Urheberrechtsverletzung gemäß §§ 19 a, 85 UrhG zu bejahen ist. Der Beklagte hat die beanstandeten Dateien, die sich auf seinem Rechner befanden, mittels des File-Sharing-Programms KaZaA anderen Internetnutzern zum Download zur Verfügung gestellt. Dies wurde beklagtenseits auch nicht bestritten. Ob tatsächlich ein Download durch einen Internetnutzer stattfand, kann dahinstehen, da das Zurverfügungstellen ausreichend ist.

Der Beklagte handelte als Täter, da er selbst die Tauschbörse nutzte. Auf ein Verschulden des Beklagten kommt es bei der Frage, ob zugunsten der Klägerinnen ein Unterlassungsanspruch bestand, nicht an, da dieser verschuldensunabhängig besteht. Die für den Unterlassungsanspruch notwendige Wiederholungsgefahr war im Zeitpunkt der Abmahnung gegeben, da zu diesem Zeitpunkt keine strafbewehrte Unterlassungserklärung vorlag.

Soweit der Beklagte moniert, dass die Klägerinnen selbst im Rahmen der Ermittlungen gegen UrhG verstoßen hätten, steht dies dem Anspruch nicht entgegen. Die Klägerinnen haben dargelegt, dass die beiden Titel, die stichprobenartig untersucht wurden, zu ihrem Repertoire gehören. Sie haben insoweit Auszüge aus dem Medienkatalog vorgelegt (vgl. Bl. 77 ff. d. A.). Dagegen hat sich der Beklagte nicht dagegen gewandt, dass die Ergebnisse der stichprobenartigen Untersuchungen im vorliegenden Prozess nicht verwertet werden dürfen. Ob eine solche Verwertung zulässig wäre, kann aber dahinstehen, da unstreitig sich die



Dateien auf dem PC des Beklagten befanden und dieser sie zum Download im Netz zur Verfügung stellte.

Die Abmahnung diente daher der Beseitigung der rechtswidrigen Störung, zu der der Beklagte verpflichtet war. Mit der Abmahnung führten die Klägerinnen zugleich ein objektiv fremdes Geschäft im Sinne des § 683 S. 1 BGB. Sie verfolgten nicht nur eigene Interessen, sondern handelten auch mit dem Willen, für den abgemahnten Beklagten tätig zu sein, und zwar im Einklang mit dessen mutmaßlichen Willen, damit ein kostspieliger Prozess vermieden wird (vgl. BGHZ 53, 399 ff.).

Die Abmahnkosten sind vom Grundsatz her zu erstatten, da die klägerische Abmahnung den Anforderungen entsprach, die an eine korrekte Abmahnung gestellt werden. Eine Abmahnung enthält die Aufforderung an den Schuldner, innerhalb einer angemessenen Frist eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben. Außerdem wird ein gerichtliches Vorgehen für den Fall angedroht, dass die geforderte Unterwerfungserklärung innerhalb der gesetzten Frist nicht abgegeben wird. Im Allgemeinen ist mit der Abmahnung auch ein Angebot zum Abschluss eines Unterwerfungsvertrags verbunden (Köhler/Bornkamm, UWG, 28. Aufl., § 12 Rn. 1.12).

Die Abmahnung ist in K 7 enthalten. Sie zeigt – neben den 4 Klägerinnen – für 2 weitere Musikfirmen die Interessenvertretung an. Sie enthält die Aufforderung eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben, und zwar unter Fristsetzung. Des Weiteren wird die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche angedroht.

Des Weiteren muss die Abmahnung insbesondere mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck bringen, welches konkrete Verhalten beanstandet wird. Die Abmahnung nimmt konkret Bezug auf ein genaues Datum mit Uhrzeit. Es wird deutlich formuliert, dass zu diesem Zeitpunkt unerlaubt Musikdateien im Internet öffentlich zugänglich gemacht wurden. Rechtsprechungsnachweise braucht der Verletzte nicht zu erbringen (Köhler/Bornkamm, a. a. O., § 12 Rn. 1.15). Ebenfalls nicht erforderlich aber üblich ist, dass der Gläubiger dem Schuldner mit der Abmahnung die abzugebende Unterlassungserklärung bereits zuschickt. Enthält die Abmahnung alles was erforderlich ist (konkrete Beanstandung, Aufforderung zur Abgabe einer Unterwerfungserklärung), so ist es unschädlich, wenn der Gläubiger mit der vorgeschlagenen Unterwerfungserklärung mehr fordert, als ihm zusteht. Die Abmahnung wird in ihrer rechtlichen Wirkung nicht dadurch beeinflusst, dass die geforderte strafbewehrte

Unterlassungserklärung zu weit geht oder dass eine zu hohe Vertragsstrafe für den Fall der Zuwiderhandlung gefordert wird (Köhler/Bornkamm, a. a. O., § 12 Rn. 1.17).

Insofern geht die Einwendung des Beklagten, die Klägerinnen hätten in der vorformulierten Unterlassungserklärung mehr gefordert als ihnen zugestanden hätte, ins Leere.

Gleiches gilt auch hinsichtlich des Arguments, in der Abmahnung seien die von den Gläubigern beanstandeten Titel nicht aufgeführt. Die Abmahnung nimmt Bezug auf 2156 Audio-Dateien und überreicht insoweit eine Auflistung in Anlage 1. Zwar haben die Klägerinnen in ihrer Klageschrift ausgeführt, dass ihnen nur ca. 80 % der Dateien zuzuordnen seien. Inwieweit an den restlichen 20 % die Firmen [REDACTED] und [REDACTED] Rechte halten, wird nicht dargelegt. Dies kann aber dahinstehen, da nicht ersichtlich ist und auch vom Beklagten nicht vorgetragen wurde, dass er an irgendeiner dieser Dateien Inhaber von Lizenzrechten ist und er diese ohne Rechte Dritter zu verletzen im Netz zum Download anbieten durfte.

Die Abmahnkosten sind in Höhe von 499,07 € geschuldet.

Die Kosten für die Einschaltung eines Rechtsanwalts in einem rechtlichen Spezialgebiet wie dem Urheberrecht waren auch erforderlich. Dabei ist die von den Klägerinnen in Ansatz gebrachte 1,3 fache Gebühr gemäß §§ 2, 13 RVG, Nr. 2300 VV RVG angemessen. Dies entspricht der Mittelgebühr und den Usancen der Kammer in gleichgelagerten Fällen.

Jedoch erachtet die Kammer lediglich einen Gegenstandswert in Höhe von je 50.000 € je Abmahnendem für angemessen.

Angesichts der großen Anzahl der Musiktitel (2.156), die zum Download angeboten wurden, kann nicht ein Gegenstandswert pro Titel zugrunde gelegt werden. So hat auch das Oberlandesgericht Köln (GRUR-RR 2010, 173, juris-Rn. 20) bei einer Rechtsverletzung von insgesamt 964 Musikdateien im MP3-Format einen Gegenstandswert von 4 x 50.000,00 € in Ansatz gebracht und wie folgt begründet:

„Der Berechnung ist ein Gegenstandswert von 50.000,00 € für jede der vier Klägerinnen, in der Summe mithin ein Wert von 200.000,00 € zugrunde zu legen. Die Abmahnung diente dem Ziel, ein weiteres Anbieten von zu Gunsten der jeweiligen Klägerin geschützten Musiktiteln im Internet zum Download zu verhindern. Dieses Interesse ist nicht in mathematischer Abhängigkeit von der Anzahl der in das Netz gestellten Titel zu bemessen, vielmehr sind die Gesamtumstände des Einzelfalles zu

berücksichtigen. Jede der vier Klägerinnen hatte im Ausgangspunkt schon wegen der unberechtigten Nutzung eines der zu ihren Gunsten geschützten Titel ein erhebliches Interesse an der Durchsetzung ihrer Ansprüche, weil bei einer Fortsetzung der Teilnahme an der Tauschbörse ein erneutes Einstellen von Titeln in nicht vorherzusehender Anzahl drohte. Dieses Interesse war noch dadurch gesteigert, weil von dem Internetanschluss der Beklagten bereits in ganz erheblichem Umfang Rechtsverletzungen vorgenommen worden waren. Es sind am 9.8.2005 insgesamt 964 Musikdateien im MP-3 Format von dem Computer der Beklagten aus zum Download angeboten worden. Die Klägerinnen mussten danach befürchten, dass ohne ein erfolgreiches Einschreiten zukünftig in ähnlichem Umfang Rechtsverletzungen vorgenommen werden würden. Dabei ist es von untergeordneter Bedeutung, dass nur für 131 Titel die Rechtsinhaberschaft einer der Klägerinnen konkret dargelegt worden ist. Für den aus der hohen Zahl von nahezu 1000 Titeln folgenden Gefährdungsgrad ist es unerheblich, dass die Titel nicht alle zu Gunsten der jeweiligen einzelnen Klägerin geschützt waren. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass es sich zumindest bei einer Anzahl von Musikstücken - wie etwa denjenigen von "The Who" - nicht um aktuelle Neuerscheinungen gehandelt hat. Es kam danach nicht von einer besonders hohen Zugriffswahrscheinlichkeit ausgegangen werden. Nicht zuletzt angesichts der von den Klägerinnen selbst in deren als Anlage K 8 vorgelegtem Schreiben vom 11.1.2006 vorgenommenen Berechnung, wonach für den legalen Erwerb der in Rede stehenden 964 Titel ein Betrag von ca. 1.339 € aufzubringen gewesen wäre, schätzt der Senat unter Berücksichtigung dieser Umstände das Interesse der vier Klägerinnen einheitlich auf je 50.000 €, woraus sich der Gesamtwert von (4 x 50.000 € =) 200.000 € ergibt.“

Die Kammer verkennt zwar nicht, dass die Klägerinnen im Schreiben vom 29.9.2009 ausgeführt haben, dass der Streitwert eines Hauptsacheverfahrens auf Unterlassung in der Regel auf mindestens 400.000 € anzusetzen sei und der ersten Streitwertangabe indizielle Bedeutung zuzumessen ist. Im vorliegenden Fall ist aber zu sehen, dass die Klägerinnen konkret 88 Titel in den Rechtsstreit eingeführt haben. Unter diesen Titeln sind eine Reihe von älteren Titeln enthalten, so von der [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] aber auch (zum Zeitpunkt des Uploads) aktuelle von [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]. Der Anteil der Klägerinnen an diesen konkret benannten Titeln ist in etwa vergleichbar: so besitzt die Klägerin zu 1) an 20 Titeln, die Klägerin zu 2) an 22 Titeln, die Klägerin zu 3) an 26 Titeln und die Klägerin zu 4) an 20 Titeln die Online-Verwertungsrechte. Die Klägerinnen haben auch nur einen Verletzungsfall vorgetragen, so dass unter Abwägung aller konkreten Umstände der Streitwert pro Abmahnendem mit 50.000,00 € angemessen bewertet ist.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Abmahnung im Namen zweier weiterer Musikrechteinhaber ausgesprochen wurde, errechnet sich ein Gegenstandswert für die Abmahnung in Höhe von 300.000,00 €. Die 1,3fache Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2300 VV RVG beläuft sich damit auf 2.974,40 €. Zuzüglich der Auslagenpauschale gemäß Nr. 7002

VV RVG in Höhe von 20,- € errechnet sich eine Forderung aus der Abmahnung in Höhe von 2.994,40 €. Unter Zugrundelegung dieses Gesamtbetrages errechnet sich ein Betrag, der jeweils auf die 6 Abmahnenden entfällt in Höhe von 499,07 €.

Der Beklagte kann gegen die Gebührenforderung nicht einwenden, die Klägerinnen hätten mit ihrem Prozessbevollmächtigten eine Gebührenvereinbarung getroffen, aufgrund derer der Prozessbevollmächtigte eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung erhalte und er insofern auch nur zur Zahlung dieser niedrigeren Kosten verpflichtet sei. Dies trifft zwar im Grundsatz zu. Jedoch haben die Klägerinnen schlüssig vorgetragen, dass sie mit ihrem Prozessbevollmächtigten keine Pauschalvergütungsvereinbarung getroffen hätten (Bl. 66 d. A.). Sie haben insoweit Bezug genommen auf eine Zeugenvernehmung vor dem Landgericht Köln, in der näheres Angaben zu den Vereinbarungen zwischen den Parteien gemacht wurden. Das Landgericht Köln kam zu dem Ergebnis, dass eine Vereinbarung einer unter den Sätzen des RVG liegenden Vergütung nicht anzunehmen sei, so dass nach RVG abzurechnen sei. Soweit der Beklagte bestreitet, dass die Prozessbevollmächtigten der Klägerinnen mit diesen nach RVG abrechnen, führt dies zu keinem anderen Ergebnis. Der Beklagte hat den in Bezug genommenen und im Schriftsatz vom 22.4.2010 eingeführten Vortrag vor dem Landgericht Köln nicht substantiiert bestritten, sondern nur sein Bestreiten wiederholt, dass die Prozessbevollmächtigten der Klägerinnen nach einer Gebührenvereinbarung abrechnen würden. Da die Klägerinnen aber konkret dargelegt haben, welche Vereinbarung bzw. welche Vereinbarungen nicht geschlossen waren, war dieses nicht substantiierte Bestreiten unbeachtlich.

Der Beklagte schuldet auch nicht nur Abmahnkosten gemäß § 97 a II UrhG in Höhe von 100,- €. Diese Vorschrift war im Zeitpunkt der Abmahnung im Jahr 2006 noch nicht in Kraft; sie wurde erst mit Gesetz vom 07.07.2008 eingefügt und gilt erst ab 1.9.2008 (vgl. Schönfelder, Deutsche Gesetze, UrhG; vgl. BGH, Urt. vom 12.05.2010, Az.: I ZR 121/08; OLG Köln, GRUR-RR 2010, 173, juris-Rn. 6). Eine Rückwirkung kommt auch nicht in Betracht.

Der Anspruch scheidet nicht daran, dass die Klägerinnen hier Zahlung an sich und nicht lediglich Freistellung begehren, da sie dem Beklagten erfolglos eine Frist nach § 250 BGB gesetzt haben und im Übrigen der Beklagte klargemacht hat, dass er den Kostenerstattungsanspruch keinesfalls erfüllen will (vgl. BGH, NJW 2004, 1868; OLG Köln, MMR 2008, 477 f.).

Darüber hinaus schuldet der Beklagte den Klägerinnen Schadensersatz in Höhe von jeweils 300,- € für zwei Musiktitel.

Der Beklagte hat - wie ausgeführt - die Urheberrechtsverletzung begangen. Insoweit haftet er als Täter gemäß § 97 Abs. 2 UrhG. Es liegt zumindest fahrlässiges Handeln vor. Der Beklagte hätte sich hinreichend über die Funktionsweise des von ihm verwandten Filesharing-Programms informieren müssen. Insofern kann dahinstehen, ob die Installations- und Bedienungsanleitung in deutscher Sprache vorhanden und verständlich waren. Gleiches gilt bezüglich der Frage, ob die Funktion des automatischen Zugriffs auf die Dateien des Beklagten vorinstalliert war und deaktiviert hätte werden müssen und können. Dem Verschulden steht nicht entgegen, dass die Klägerinnen ihre Dateien nicht mit einem Kopierschutz versehen haben. Eine solche Verpflichtung zur Einrichtung eines Kopierschutzes besteht nicht.

Dem Schadensersatzanspruch steht nicht entgegen, dass möglicherweise den Klägerinnen - so der Vortrag des Beklagten - kein konkreter Schaden entstanden ist. Die Klägerinnen machen den Schadensersatz im Wege der sog. Lizenzanalogie geltend. Diese Form der Schadensersatzberechnung setzt gerade nicht einen konkreten Schaden voraus. Soweit die Klägerinnen einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 300,- € pro Titel geltend machen, kann dem nicht gefolgt werden. Vielmehr sieht die Kammer nur eine Lizenzgebühr in Höhe von 150,- pro Titel als geschuldet an.

Vorliegend verlangt

die Klägerin zu 1) für die Titel: [REDACTED] „[REDACTED]“ und „[REDACTED]“,

die Klägerin zu 2) für die Titel: [REDACTED] „[REDACTED]“ + [REDACTED] „[REDACTED]“,

die Klägerin zu 3) für die Titel: [REDACTED] „[REDACTED]“ + [REDACTED] „[REDACTED]“,

[REDACTED]

und die Klägerin zu 4) für die Titel: [REDACTED] „[REDACTED]“ + [REDACTED] „[REDACTED]“,

Schadensersatz in Höhe von jeweils 300 €.

Nach ständiger Kammerrechtsprechung (so auch Rechtsprechungshinweise der Klägerinnen in ihrer Klagebegründung, S. 18) ist im Rahmen der nach § 287 ZPO vorzunehmenden Schätzung nur dieser Betrag in Höhe von 150,- € als ausreichend und angemessen anzusehen.

Der Zinsanspruch ist gemäß §§ 291, 288 BGB begründet.

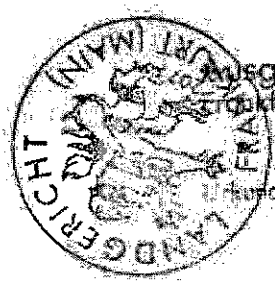
Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 92 ZPO, die der vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Holushek

Holushek

Butscher

(zugleich für den wegen Urlaubsabwesenheit  
verhinderten Koll. Reuhl)



Ausgefertigt  
Frankfurt/Main,  
23. JUL 2010  
Urkundsbesitzer der Geschäftsstelle

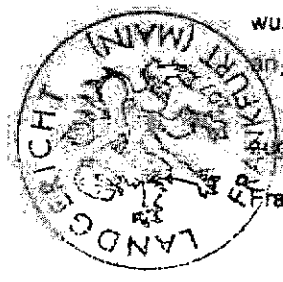
Ausfertigung dieser Entscheidung

wurde am 26.7.10

an  Beklagten-Vertreter

Kläger-Vertreter

zugestellt.



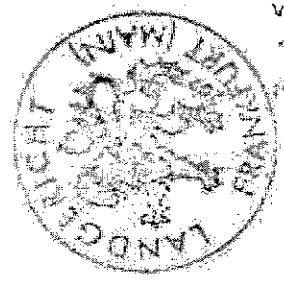
Frankfurt (Main), 2. AUG 2010

Vorstehende Ausfertigung wird den Klägerinnen

vertreten durch Rechtsanwalt Rosch

zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Frankfurt (Main), am 23. JUL 2010



als Urkundsbesitzer der Geschäftsstelle  
des Landgerichts